



Über die  
BA-Geschäftsstelle Ost  
An die  
Vorsitzende des Bezirksausschusses 17 -  
Obergiesing  
Frau Carmen Dullinger-Oßwald  
Friedenstraße 40  
81660 München

Ihr Schreiben vom  
15.12.2022

Ihr Zeichen  
6.4.5.2 / 12-22

Datum  
24.03.2023

**BV Deisenhofener Str. 63 (Versicherungskammer Bayern) –  
Überprüfung Strauchrodung und Baumfällung**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04868 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing vom 13.12.2022

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

der o.g. Antrag wurde dem Referat für Klima- und Umweltschutz vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der BA 17 die Untere Naturschutzbehörde auf, zu prüfen, ob beim Bauvorhaben Deisenhofener Str. 63 (Versicherungskammer Bayern) gegen geltendes Recht verstoßen wurde.

In der Begründung zu diesem Antrag wird u.a. ausgeführt, dass der Verdacht besteht, dass im Zuge der Baumfällung und Strauchrodung Igel als Tiere der besonders geschützten Arten getötet wurden und somit ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot vorliegen könnte.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage teilen wir zu diesem Antrag Folgendes mit:

Die durchgeführten Maßnahmen sind artenschutz- und naturschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbot). Ein Verstoß gegen diese Verbote liegt jedoch nicht vor, bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens, wenn es sich bei dem betroffenen Tier um eine nur national geschützte Art handelt (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Der Begriff Vorhaben umfasst dabei nicht nur die Errichtung des Bauwerks, sondern auch notwendige Vorarbeiten, wie die Freimachung des Baufeldes mit Beseitigung des Bewuchses.

Nach Auskunft der Versicherungskammer Bayern wurden im November 2022 diverse Sträucher auf dem o.g. Grundstück entfernt bzw. verpflanzt, um Platz für den Bauzaun zu schaffen. Im Februar 2023 wurden weitere Gehölze entfernt, um einen Zugang zur Hausfassade zu schaffen und lockere Platten aus Gründen der Verkehrssicherheit abmontieren zu können. Eine Abbruchanzeige für das leerstehende Wohngebäude wird voraussichtlich Mitte April 2023 eingereicht. Da die Maßnahmen als zulässiges Vorhaben zu qualifizieren sind und der Igel lediglich dem nationalen Schutz unterfällt (besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), läge selbst dann kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor wenn tatsächlich Igel zu Schaden gekommen wären.

Unabhängig von der geschilderten Rechtslage müsste die Untere Naturschutzbehörde im Übrigen stets den Nachweis führen können, dass Tiere getötet oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört wurden um ein Vergehen gegen die Vorschriften des besonderen Artenschutzes ahnden zu können. Beweise, dass sich zum Zeitpunkt der Rodungsmaßnahmen tatsächlich Igel in den Gehölzen befunden haben und dass Tiere zu Schaden gekommen sind, liegen uns jedoch nicht vor.

Da die Gehölze nicht in der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) entfernt wurden, sind auch die Verbotstatbestände des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Eine Genehmigung zur Rodung / Verpflanzung war im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da keine Gehölze entfernt wurden, die durch die Baumschutzverordnung oder eine andere naturschutzrechtliche Verordnung geschützt waren. Die Versicherungskammer Bayern hat uns zugesichert, dass keine Bestandsbäume gefällt oder versetzt werden, bevor eine Genehmigung durch die dafür zuständige Baumschutzbehörde eingeholt wurde. Bei der Terminierung der geplanten Abrissarbeiten und damit verbundener Vorarbeiten werde ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gelegt. Hierzu wurde eine ökologische Baubegleitung beauftragt, die alle weiteren Maßnahmen fotografisch dokumentieren wird.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 04868 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten vom 13.12.2022 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Schwartz  
Stellvertreter der Referentin